

Tenor

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 steht einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die einem Drittstaatsangehörigen, der die Ausstellung oder die Verlängerung eines Aufenthaltstitels in dem betreffenden Mitgliedstaat beantragt, die Zahlung einer Gebühr auferlegt, die zwischen 80 und 200 Euro beträgt, entgegen, da eine solche Gebühr im Hinblick auf das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel unverhältnismäßig ist und ein Hindernis für die Ausübung der mit der Richtlinie verliehenen Rechte schaffen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Krefeld — Deutschland) — Colena AG/Karnevalservice Bastian GmbH

(Rechtssache C-321/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Kosmetische Mittel — Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1223/2009 — Gegenstand — Farbige Motivkontaktlinsen ohne Sehkraft — Angabe auf der Verpackung, mit der das fragliche Mittel als kosmetisches Mittel bezeichnet wird — Verbraucherschutz)

(2015/C 354/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Krefeld

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Colena AG

Beklagte: Karnevalservice Bastian GmbH

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel ist dahin auszulegen, dass farbige Motivkontaktlinsen ohne Sehkraft nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, ungeachtet dessen, dass sich auf ihrer Verpackung die Angabe „Kosmetisches Augenzubehör, unterliegend der EU-Kosmetikrichtlinie“ befindet.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 15.09.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Etablissement national des produits de l'agriculture et de la mer (FranceAgriMer)/Société Sodiaal International

(Rechtssache C-383/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz der finanziellen Interessen der Union — Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 — Art. 3 — Rückforderung einer Gemeinschaftsbeihilfe — Verwaltungsrechtliche Sanktion — Verwaltungsrechtliche Maßnahme — Verjährungsfrist)

(2015/C 354/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État